- 78. Gewährleistung für Laften. Berhältnis ber §§ 175. 183 A.L.R. I. 11 an einander.
- V. Civissenat, Urt. v. 16. Februar 1895 i. S. v. Z. (RL.) w. Kr. (Bekl.) Rep. V. 382/99.
 - I. Landgericht Bosen. II. Oberlandesgericht baselbst.

Der Beklagte kaufte am 28. August 1888 vom Rläger mehrere Trennstüde des Gutes Neuhof Nr. 1, Kreis Kosten, die später als Neuhof Nr. 53 ins Grundbuch eingetragen wurden. Auf den versichiedenen Bestandteilen von Neuhof 1 lastet aus einem Erbpachtsevertrage vom 6. Oktober 1849 ein Erbpachtskanon zu Gunsten des Fiskus im Gesamtbetrage von 456,70 M, wovon auf Neuhof 53 bei der Berteilung 807,90 M gelegt worden sind. Da der Beklagte sich zur Übernahme dieser Last nicht für verpflichtet hielt, kürzte er vom Kauspreise den zur Ablösung der Last erforderlichen zwanzigsgachen Betrag und hinterlegte diese Summe dei der Hinterlegungs-

stelle. Kläger verlangt jetzt Zahlung bieses Kausgelberrestes. Der Beklagte beantragt Abweisung der Klage, weil der Kläger als Verstäufer verpflichtet sei, den Kanon, den er verschwiegen, und den der Beklagte nicht übernommen habe, ihm gegenüber zu vertreten. Der Kläger will den Kanon als gemeine Last im Sinne des § 175 A.C.R. I. 11 angesehen wissen, die ohne weiteres auf den Käuser übergegangen sei; jedenfalls sei er eine Last, die allen bäuerlichen Grundstücken in der Gegend von Neuhof gemein sei (§ 183 das.); übrigens sei er dem Beklagten vor wie dei dem Vertragsabschlusse von ihm angezeigt worden; was alles vom Beklagten bestritten wird.

In erster Instanz wurde die Klage abgewiesen, während in zweiter Instanz auf Verurteilung des Beklagten erkannt wurde. Das Berusungsurteil ist ausgehoben worden.

Mus ben Grunben:

"Der Berufungsrichter geht mit Recht davon aus, daß der Erbpachtskanon nicht zu den auf öffentlichem Rechte ruhenden gemeinen Laften gehört, von denen der § 175 A.S.R. I. 11 handelt, sondern unter die "Privatdienstbarkeiten, Laften und Abgaden" des § 183 das. fällt. Es beruht aber auf einer unrichtigen Auffassung des § 183, wenn er annimmt, daß alle unter denselben fallenden Belastungen eines Grundstückes vom Berkäufer angezeigt oder vertreten werden müßten. Dies wird dort nur vorgeschrieben für "Privatdienstbarkeiten, Lasten und Abgaden, welche nicht allen Grundstücken derselben Art in der Provinz gemein zu sein pflegen."

Der Berufungsrichter führt aus, daß zu solchen Lasten, "welche nicht . . . gemein zu sein pslegen", auch der Erbpachtstanon gehöre, weil er sich nicht aus einer öffentlich-rechtlichen Verpslichtung, aus der Ortsverfassung herschreibe, sondern — möchte er auch sehr vielen oder sogar den meisten häuerlichen Besitzungen des Kostener Kreises auserlegt sein — durch Privatvertrag zwischen dem Domänensiskus und den ersten Erbpächtern, also aus einem Spezialtitel, entstanden sei. Hieraus ergiedt sich, daß der Berufungsrichter in dem Zwischenssatze "welche nicht allen Grundstücken derselben Art in der Provinz gemein zu sein pslegen" — nur ausgedrückt sindet, daß der § 183 solche Besastungen betresse, die nicht unter den Begriff der in § 175 behandelten gemeinen, das heißt öffentlich-rechtlichen Lasten sielen und — wie aus dem solgenden § 184 hinzuzuseten sei — auch

nicht zu ben dort abgehandelten "Privatschulden und Verbindlichkeiten" gablten. Diese Auffassung mare bei ber befannten Sprachweise bes Allgemeinen Landrechtes nicht ichon aus iprachlichen Grunden von der Sand ju weisen, wenngleich es auffallen mußte, daß ber Befetgeber bann ben Unterschied zwischen den Laften des § 188 und benen des § 175 nur burch die Hervorhebung eines einzigen und nicht einmal charafteristischen Rennzeichens der gemeinen Laften bes & 175, nämlich ber Gewöhnlichkeit ihres Vorkommens in der Gegend, die auch bei ben Laften bes 8 183 zutreffen tann, ausgebrückt haben wurde. Für entscheibend gegen bie Auffassung bes Berufungsrichters muß erachtet werben, bag fie bem Gesetgeber ohne Grund eine Abweichung von dem in den 88 333 flg. A.C.A. I. 5 allgemein aufgestellten Grundsate zumutet: baß wegen folder Laften, die einer Sache berfelben Art gewöhnlich antleben, in ber Regel feine Bertretung ftattfindet. Nabere Beftimmungen barüber find zwar in § 336 I. 5 für die einzelnen Arten ber Bertrage porbehalten worden; aber es ist fein Grund ersichtlich, weshalb jener Grundsat für ben Raufvertrag (&& 175 fig. I. 11) verlaffen fein follte.

Bal. Eccius, Breuß. Privatr. 6. Aufl. Bb. 1 & 86 III. 2.

Es läßt sich nicht etwa einwenden, daß nach ben & 48. 49 ber Alla. Hppothefenordnung vom 20. Dezember 1783 nur die dem § 175 A.S.R. I. 11 entsprechenden gemeinen Lasten von der Eintragung ins Sypothefenbuch ausgenommen waren, bagegen privatrechtliche Laften aller Art, auch folche, die in einer Gegend gewöhnlich vorkommen möchten, eingetragen werben mußten - woraus allerbings bas vormalige Obertribungl in dem Urteile vom 17. Juni 1870 (Entsch. besfelben Bb. 64 S. 45) anscheinend geschlossen hat, bag nur die gemeinen Lasten bes & 175 A.L.R. I. 11 vom Berfäufer nicht vertreten zu werden brauchten, wenn er sie nicht in Abrede gestellt ober zu pertreten ausbrücklich übernommen habe. Um die Ruverlässigteit bes Hupothekenbuches nicht zu gefährden, empfahl es fich, für beffen Rührung möglichft einfache und bestimmte Regeln aufzustellen, die fich aber beshalb nicht in maggebenber Beise zu Folgerungen für sonstige civilrechtliche Fragen verwerten lassen. Das Reichsgericht hat aus biefen Gründen ichon wieberholt ausgesprochen, daß der Awischensatz des § 183 A.C.R. I. 11 die Bebeutung habe, die Brivatbienftbarfeiten. Laften und Abgaben, Die der Berfäufer bem Räufer

anzuzeigen ober zu vertreten hat, genauer, nämlich dahin zu bezeichnen, daß es solche sein müssen, die nicht allen Grundstücken derselben Art in der Brovinz d. h. Gegend,

vgl. Entsch. des Obertribunales Bb. 64 S. 53, gemein zu sein pstegen, daß mithin solche, die dort gemein zu sein pstegen, nicht angezeigt und nicht anders als nach allgemeinen Grundsätzen vertreten zu werden brauchen.

Bgl. auch Urteile des I. Hilffenates vom 14. Mai 1880 i. S. H. w. P., Rep. 498/79, in Wallmann, Zeitschr. für preuß. Recht Bb. 1 S. 329, vom 9. Dezember 1881 i. S. S. und Gen. w. K. und Gen., Rep. 92/82 in Gruchot, Beitr. Bb. 26 S. 953; des V. Civilsenates vom 12. Januar 1889 i. S. v. d. D. w. L. Rep. V. 262/88, vom 7. März 1891 i. S. K. w. B. Rep. V. 299/90, in Gruchot, Bb. 35 S. 969, vom 29. April 1891 i. S. M. w. v. S. Rep. V. 24/91, vom 22. Juni 1892 i. S. K. w. B. Rep. V. 69/92.

An dieser Auffassung war auch jetzt festzuhalten, und baraus folgte, daß das Berufungsurteil, soweit es zu Ungunsten des Klägers ausgefallen ist, aufgehoben und die Sache in die Berufungsinstanz zurückverwiesen werden mußte, damit zunächst noch festgestellt werde, ob der hier in Frage stehende Erbpachtskanon den bäuerlichen Grundstücken in der Gegend von Neuhof gemein zu sein pflege, — was der Kläger behauptet, der Beklagte bestritten, der Berufungsrichter aber bisher uneutschieden gelassen hat."...